

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

oststeinlaui
09. März 2020
Stadt Neuburg

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan
(Erweiterung Parkplatz Schloßswiese)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-03 „Ingolstädter Straße“

für das Gebiet _____
 mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

600 11. März 2020
600.02 601 603
12.03.20

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme 20.03.2020 (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Planungsverband Region Ingolstadt

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

2.1 Keine Einwendungen

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 26.02.2020 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

Ingolstadt, 27.02.2020

Ort, Datum

Unterschrift

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Planungsverband Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Bearbeitet von	Telefon/Fax +49 89 2176-2156 / 402156	Zimmer 4412	E-Mail
Ihr Zeichen RPV	Ihre Nachricht vom email vom 14.02.2020	Unser Geschäftszeichen 24_2-8291-ND	München, 26.02.2020

**Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau, ND;
Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 1-03 "Ingolstädter Straße";
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte,

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Vorhaben

Die Stadt Neuburg a.d. Donau beabsichtigt mit o. g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Parkplatzes an der Schöllswiese zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,7 ha) liegt nördlich der Donau östlich des Schöllchenwegs und schließt unmittelbar nördlich an den bestehenden Parkplatz an. Das Gelände ist derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll als Öffentliche Parkfläche festgesetzt werden. Eingrünungen sind vorgesehen

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich mit der Biotopverbundachse Donau und ihre Aue in einem Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes. Diese Schwerpunktgebiete sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefax
+49 89 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen (vgl. RP 10 B I 5.3 Z sowie Begründung RP 10 B I Zu 5.3 Z).
Bei entsprechender Beachtung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen